

Plangenehmigung

Grundhafter Ausbau und Hangsicherung der Bergstraße in Lunzenau, Ortsteil Rochsburg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Andrea Sippel

Durchwahl Telefon +49 371 532-1320

andrea.sippel@ lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben) C32-0522/792/15

Chemnitz, 24. Mai 2018

Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung: IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22 BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinien 5, 6, 522 (Rößlerstraße) Buslinie 22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente ausschließlich die E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

Α	TENOR	5
I	Genehmigung des Plans	5
П	Genehmigte Planunterlagen	5
Ш	Grundstücksinanspruchnahme	6
IV	Nebenbestimmungen	6
V	Wasserrechtliche Erlaubnis	7
VI	Sofortvollzug	7
VII	Kosten	7
В	SACHVERHALT	7
I	Beschreibung des Vorhabens	7
II	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	7
С	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	8
I	Verfahren	8
1 2	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; ZuständigkeitUmfang der Planfeststellung	8 9
II	Planrechtfertigung	9
Ш	Variantenprüfung	10
IV	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
1 2 3 4	Allgemeine Grundsätze	10 15
V	Öffentliche und Private Belange	16
1	Naturschutz und Landschaftspflege	
1.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	
1.2	Natura 2000	16
1.3	Artenschutz	18
1.4	Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mulden-Chemnitztal"	
2 3 4	Eigentum Lärmschutz; Schutz vor Staubimmissionen Sonstige öffentliche und private Belange	22

VI	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	22
VII	Sofortvollzug	23
VIII	Kostenentscheidung	23
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	23

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Plangenehmigung:

A Tenor

I Genehmigung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben "Grundhafter Ausbau und Hangsicherung der Bergstraße in Lunzenau, OT Rochsburg" wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII genehmigt.

II Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Unterlagen vom 8. Februar 2018:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtspläne	je 1:5.000
2.1	Übersichtsplan	
2.2	Schutzgebiete	
3	Genehmigungsplan	
3.1	Regelschnitt	1:50
3.2	Lageplan	1:250
3.3	Abwicklung/Ansicht/Randbalken	Je 1:150
3.3.1	Blatt 3.1	
3.3.2	Blatt 3.2	1:150
3.3.3	Blatt 3.3	1:150
3.4	Schnitte	Je 1:100
3.4.1	Schnitte von BA bis Station 76,94	
3.4.2	Schnitte von Station 87,43 bis BE	
3.5	Entwässerung zu Mulde	1:200
3.6	Versiegelungsbilanz	1:250
3.7	Wassereinzugsgebiete	1:5.000
4	Wasserrechtliche Sachverhalte	

5	Grunderwerb	
5.1	Grunderwerbsverzeichnis	
5.2	Grunderwerbspläne	Je 1:250
5.2.1	Grunderwerbsplan 1	
5.2.2	Grunderwerbsplan 2	
6	TÖB-Stellungnahmen	
7	FFH-Verträglichkeitsstudie	
8	UVP-Bericht	

III Grundstücksinanspruchnahme

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 114, 234/9, 71b, 69b, 70/3 und 70/4 der Gemarkung Rochsburg in Anspruch genommen. Für sämtliche Grundstücksinanspruchnahmen liegen Bauerlaubnisse vor.

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen

Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18) abgegebenen Hinweise und Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Die in der Stellungnahme der Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH vom 27. Februar 2018 (Az. 054-18) enthaltenen Hinweise sind umzusetzen.

3 <u>Immissionsschutz</u>

3.1 Bei den Bauarbeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sind die Betriebsvorschriften des § 7 der 32. BlmSchV zu beachten. Für die nicht in § 7 der 32. BlmSchV genannten Gebiete sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm gleichwohl einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind von der Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

3.2 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Maßnahmefläche 3 (Ausgleich Spanische Flagge/Erstellung einer Nektarsaugfläche) ist mit einer Mahd alle drei Jahre oder einmal jährlich als Spätmahd ab November des jeweiligen Jahres dauerhaft zu unterhalten. Eine häufigere Nutzung ist unzulässig.

V Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde vom Landratsamt Mittelsachsen in seiner Stellungnahme vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18) erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen. Diese Nebenbestimmungen sind durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.

VI Sofortvollzug

Die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar.

VII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Diese Plangenehmigung ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der grundhafte Ausbau der Bergstraße in Lunzenau/Ortsteil Rochsburg mit Hangsicherung durch Randbalken auf einer Länge von ca. 184 m. Die Bergstraße ist eine Anwohnerstraße in Lunzenau, OT Rochsburg. Sie befindet sich in einem Hangeinschnitt. Talseitig wird sie im Bereich des geplanten Randbalkens durch eine auf dem Bahngelände befindliche Stützwand bzw. eine Böschung gesichert. Hangseitig sind Stützwände und Gebäude angeordnet. Die bisherige Stützwand weist starke Deformationen auf und kann ihre tragende Funktion nicht mehr sichern. Daher muss eine Erneuerung erfolgen. Im Zuge der Stützwanderneuerung, hier ausgeführt als rückverankerter Randbalken, erfolgt ein grundhafter Ausbau der Anwohnerstraße, mit der Erneuerung der Straßenentwässerung. Die Straßenbreite wird von derzeit ca. 4,1 m auf 4,75 m ausgebaut. Die Neuversiegelung beträgt ca. 179,35 m². Es werden sechs Bäume gefällt.

II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Stadt Lunzenau hat mit Schreiben vom 8. Februar 2018 die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträg-

lichkeitsprüfung, da es in Teilflächen im FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal" und im Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde" liegt. Es unterfällt daher der Nr. 2 c der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG). Die Auslegung der Plangenehmigungsunterlagen erfolgte vom 28. Februar 2018 bis 28. März 2018 in der Stadtverwaltung Lunzenau und wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Aushang vom 20. Februar 2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden unter https://www.uvp-verbund.de/ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Einwendungen und Äußerungen konnten bis zum 30. April 2018 abgegeben werden, sind aber weder bei der Stadtverwaltung Lunzenau noch bei der Landesdirektion Sachen erhoben worden. Das Landratsamt Mittelsachsen hat am 29. März 2018 eine Stellungnahme (Az. WK-541-054/18) abgegeben und darin unter anderem die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und das Einvernehmen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) erklärt.

C Entscheidungsgründe

- I Verfahren
- 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen ist nach § 39 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen – Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) eine Planfeststellung erforderlich, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nach § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

- 1. Alle Bauerlaubnisse liegen vor.
- 2. Das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt.
- 3. Das Vorhaben bedarf zwar der Öffentlichkeitsbeteiligung, da es UVP-pflichtig ist. § 39 Abs. 5 SächsStrG sieht jedoch ausdrücklich eine Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben vor. Die dafür vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorhaben des SächsUVPG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist erfolgt.

Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch die Plangenehmigung, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung hat, wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die straßenrechtliche Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Die vorliegen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde von der unteren Wasserbehörde anlässlich der Herstellung des Benehmens mit dem Landratsamt Mittelsachsen erteilt.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Gemeindestraßen als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG darin, dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage zu dienen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Ortsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Ortsstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die Erneuerung der Bergstraße in Lunzenau, Ortsteil Rochsburg, auch künftig den Anliegerverkehr sicherstellen soll.

Die bisherige Stützwand weist starke Deformationen auf und kann ihre tragende Funktion nicht mehr sichern. Diese Mängel sollen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben behoben werden. Auch hat die Straße bisher eine durchschnittliche Breite von nur 4,10 m und soll künftig durch regelgerechten Ausbau eine durchgängige Breite von 4,75 m erhalten.

III Variantenprüfung

Die Variantenprüfung ist entbehrlich, da das Vorhaben im Bestand erfolgt.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu erneuernde Stützwand grenzt direkt an das FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal" sowie das Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde". Der Entwässerungsgraben, der Bestandteil der Baumaßnahme ist, liegt überwiegend im FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal" sowie im Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde". Das Vorhaben ist damit UVP-pflichtig, da es in Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten ist. Demnach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzgebiet) oder durch die Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Gebiet) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG richten sich die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Durchführung selbst nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in dieser Plangenehmigung.

Die einzige behördliche Stellungnahme, die umweltbezogene Angaben enthielt, ist die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18). Die Stadt Lunzenau hat zugesichert, die darin abgegebenen Hinweise und Nebenbestimmungen einzuhalten. Dies wird durch die Nebenbestimmungen A IV 2 und 4 abgesichert. Weiterer Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG liegen nicht vor.

Die einzige behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG ist die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18).

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Ausbau der Anwohnerstraße bestehen in der Versiegelung von heute unversiegelten Bereichen, der Flächeninanspruchnahme von Böden für Böschungen sowie Veränderungen der Bodenstruktur durch Abgrabungen und Aufschüttungen. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Vorhaben beträgt ca. 179,35 m², so dass von geringen anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auszugehen ist.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerungen von Oberboden. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen. Durch geeignete Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in der Plangenehmigung unter A IV 3 können die Auswirkungen zu Lärm- und Staubentwicklung auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Durch den Ausbau werden keine Wohn- und Wohnumfeldbereiche sowie siedlungsnahe Freiräume einschließlich Erholungsräume erstmals in Anspruch genommen. Eine Zunahme des Verkehrs wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzliche Verlärmung von Wohngebieten stattfindet.

Es ist anzunehmen, dass es für die angrenzenden Wohnhäuser durch die Bautätigkeiten für die Umsetzung des Vorhabens kurzfristig zu erhöhten Lärmbelästigungen durch Baumaschinen kommt. Durch die Nebenbestimmungen in der Plangenehmigung unter A IV 3 können die Belästigungen auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit.

Auswirkungen aus Tiere

Durch das Vorhaben kommt es zu einer vergleichsweise geringen Neuversiegelung von ca. 179,35 m². Auch vorübergehend werden nur geringe Flächen in Anspruch genommen (ca. 119 m²).

Bei den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um für die Fauna minderwertige Flächen. Da es sich hier um Einzelflächen geringer Größe handelt, sind die negativen Wirkungen insgesamt als gering einzustufen.

Durch den Ausbau der Straße kommt es nicht zu einer Zunahme des bereits vorhandenen Barriereeffektes für Tiere. Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die Vorbelastung ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich gegenüber betriebsbedingten Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße angesiedelt haben.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Schluss, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes ergeben, insbesondere im Hinblick auf die Spanische Flagge.

Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Bereich des vorgesehenen Arbeitsstreifens werden straßenbegleitende Gehölze gerodet (Umfang: 129 m², sechs Bäume). Ferner werden ca. 51 m² Verkehrsbegleitgrün ohne Gehölzbestand beansprucht. Beide Flächen besitzen lediglich eine geringe Wertigkeit. Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen gegeben, wenngleich es sich überwiegend um Biotoptypen geringer Bedeutung handelt.

Für die geplante Neuversiegelung von ca. 179,35 m² sowie die zu erwartenden Biotopwertänderungen der Fläche werden Ökokontomaßnahmen des Vorhabenträgers mit 1312 WE (Werteinheiten) in Anspruch genommen. Die Bilanz ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde laut Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18) ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Da der Ausbau im Wesentlichen im vorhandenen Straßenbereich stattfindet, sind von dem Vorhaben vor allem für den Naturhaushalt geringwertige, anthropogen veränderte Böden betroffen. Es werden insgesamt ca. 179,35 m² mit Beton und Asphalt neu versiegelt.

Insgesamt ergeben sich durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, wobei es sich im Wesentlichen um bereits jetzt stark anthropogen beeinflusste Auftragsböden handelt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Im unteren Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein namenloser Bach. In diesen Bach, der einen Zulauf zur Zwickauer Mulde darstellt, soll das Oberflächenwasser der Anliegerstraße eingeleitet werden.

Die untere Wasserbehörde hat in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18) die mit Nebenbestimmungen versehene wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8, 9, 57 und 60 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser in einem Umfang von $Q_{\text{max}} = 50$ l/s mit Nebenbestimmungen erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 30. April 2053 befristet.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Thermische Vorbelastungen gehen von den Siedlungsflächen zwar aus, da sich Gebäude und versiegelte Flächen im Gegensatz zu unbebauten Bereichen stärker aufheizen. An dieser Situation wird sich nach dem Ausbau der Anwohnerstraße nichts ändern, da dieser im Wesentlichen im Bestand erfolgt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft / Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Grundlage der Beschreibung des Landschaftsbildes ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser und Siedlungs-, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen.

Aufgrund der kleinräumigen Ausdehnung des geplanten Ausbaues der Anwohnerstraße können weitere Betrachtungen hierzu entfallen, da sich am bisherigen Landschaftsbild nichts ändern wird.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden. Da der grundhafte Ausbau der Anwohnerstraße im Wesentlichen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers in einem anthropogen stark veränderten Bereich durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben stellt einen Ausbau im Bestand einer wenig befahrenen Anliegerstraße auf einer Länge von ca. 184 m dar, der mit einer Neuversiegelung von lediglich ca. 179,35 m² sowie sechs Baumfällungen verbunden ist. Schon die Vorhabensmerkmale und der der Standort des Vorhabens lassen damit darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

- Ökologische Baubegleitung,
- Vermeidungsmaßnahmen:

Notwendige Betonarbeiten sind so auszuführen, dass nicht ausgehärteter Beton nicht in den Wasserlauf gelangen kann. Weiterhin dürfen Baustellenabwässer nicht in den Gewässerlauf gelangen, diese sind aufzufangen und der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Notwendige Reinigungsarbeiten an Betonmischern etc. müssen so durchgeführt werden, dass Reinigungswasser nicht ins umliegende Gelände abfließen kann.

Es ist darauf zu achten, dass Müll etc. der im Graben abgelagert ist bei dessen Ertüchtigung nicht ins Fließgewässer gespült wird. Derartige Ablagerungen sind zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Weiterhin müssen Neophyten im Baubereich an der Mündung des Wassergrabens fachgerecht entfernt und entsorgt werden, ein Verbleib im Gebiet könnte zu einer weiteren Ausbreitung führen.

Im Bereich direkt unter der Bergstraße darf die Felsstruktur mit Spalten und Höhlen nicht verfüllt bzw. entfernt werden, um den Verlust von potentiellen Winterquartieren sowie die mögliche Tötung von Individuen der Fledermäuse zu vermeiden. Die ökologische Baubegleitung sichert diese Maßnahme ab.

Vor der Neugestaltung des Mündungsbereiches des Wassergrabens ist nochmals die mögliche Präsenz des Fischotters speziell das Vorhandensein eines Baues zu prüfen, um bei der Planung der Zuwegung zum Baubereich mögliche Störungen der Art weitgehend zu vermeiden.

- Ersatzmaßnahmen:

Nach Anfüllung der Stützmauer ist der Damm flächendeckend mit Wasserdost (Eupatorium cannabinum) zu bepflanzen, um Ersatz für die verlorengehende Nektarsaugfläche für die Spanische Flagge zu schaffen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Erläuterungsbericht sowie in Plan Blatt Nr. 6 hinsichtlich Versiegelungsbilanz betrachtet. Die geplante Neuversiegelung beträgt ca. 179,35 m². Außerdem werden sechs Bäume gefällt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen. Dieses Einvernehmen wurde mit der Auflage verbunden erteilt, dass bis zum Baubeginn die bilanzierten 1312 WE vom Ökokonto der Stadt Lunzenau dem Vorhaben zuordnen sind.

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Plangenehmigungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A IV). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus ca. 179,35 m² Neuversiegelung, sechs Baumfällungen, dem Verlust einer Nektarsaugfläche für die Spanische Flagge und Baulärm.

Einer weitergehenden Begründung Bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 2) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach den § 21 UVPG wurden nicht abgegeben.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Aus-

gleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VI).

V Öffentliche und Private Belange

- 1 Naturschutz und Landschaftspflege
- 1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, die in den §§ 1 und 2 BNatSchG normiert sind. Sie sind im Rahmen der Fachplanung von der Planfeststellungsbehörde zu beachten.

Dabei sind gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. des BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG übertragbar ist.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde die Zulässigkeit des Eingriffs und dessen Ausgleichbarkeit in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 29. März 2018 (Az. WK-541-054/18) positiv beschieden und das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt. Für die geplante Neuversiegelung von ca. 179,35 m² sowie die zu erwartenden Biotopwertänderungen werden Ökokontomaßnahmen des Vorhabenträgers mit 1312 WE in Anspruch genommen. Die Bilanz ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen, der Eingriff somit kompensiert.

1.2 Natura 2000

Die zu erneuernde Stützwand grenzt direkt an das FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal" sowie das Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde". Der Entwässerungsgraben, der Bestandteil der Baumaßnahme ist, liegt überwiegend im FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal" sowie im Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde".

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher das Bauvorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Mittleres Zwickauer Muldetal" sowie des Vogelschutzgebietes "Tal der Zwickauer Mulde" zu überprüfen.

Das Vorhaben darf nach § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann. Sind nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen bzw. nicht auszuschließen, ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stellt damit ebenso wie die

zu seiner Umsetzung ergangene Vorschrift des § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit des Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Projekte können ein Gebiet somit erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden.

FFH-Gebiet "Mittleres Zwickauer Muldetal"

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen FFH-Gebietes "Mittleres Zwickauer Muldetal" ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG in der Plangenehmigung zu treffen, wobei das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatschG durch die untere Naturschutzbehörde unter der in Nebenbestimmung A IV 4 enthaltenen Auflage erteilt wurde.

Zum Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt. Bauzeitlich ist im Gebiet unter anderem mit einer erheblichen Zunahme der Bewegungsunruhe sowie mit einer deutlich veränderten Lärmkulisse zu rechnen. Beide Faktoren können sich unmittelbar auf die Nutzung der angrenzenden LRT ID 10111 "Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation" sowie die LRT-Entwicklungsfläche ID 20054 "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" auf LRT-typische (charakteristische) Arten und somit auf den Erhaltungszustand auswirken. Im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen ist die Wirkung jedoch als unerheblich einzuschätzen, da es sich um einen zeitlich und räumlich begrenzten Eingriff handelt, der keine langfristigen Wirkungen entfalten wird und somit eine Nutzung der zeitweise gestörten Habitate nach Abschluss der Maßnahme zulässt.

Durch die geplante Herstellung der Hangsicherung als Randbalken kann ein erheblicher Eingriff in den Hang weitgehend vermieden und auf die Entnahme von Einzelgehölzen sowie eine relativ geringfügige Verbreiterung der Straße reduziert werden. Die zusätzlich zum Bestand beanspruchten Flächen sind Teil des Waldbiotops LRT D 14522-46077 "Eichen-Hainbuchenwald westlich vom Bahnhof Rochsburg" (5042F1006), das aufgrund des Zustandes dem wertvollen Biotoptyp WR "strukturreicher Waldbestand" zugeordnet wurde. Insgesamt ist eine Entnahme von sechs Bäumen entlang der südlichen Straßenböschung vorgesehen. Die Baumstandorte befinden sich in diesem Bereich bereits unmittelbar innerhalb der Grenze des FFH-Gebietes, stellen jedoch kein wesentliches Schutzgut dar, da keine Habitateigenschaften für Brutvögel sowie Fledermäuse vorliegen und die Biotopfläche aktuell keinen Status als LRT besitzen. Weiterhin soll eine Fläche von insgesamt ca. 179,35 m² versiegelt werden. Die unmittelbar auf die Straße bezogenen Eingriffe im Randbereich des FFH-Gebietes sind somit insgesamt als unerheblich einzustufen.

Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie festgestellte Habitatfläche der Spanischen Flagge (Euplagia quadripunctaria) befindet sich derzeit außerhalb des FFH-Gebietes. Eine Beseitigung der Fläche wirkt sich nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht unmittelbar auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes aus, kann jedoch im Hinblick auf die ggf. vorliegende Metapopulation durch Ausfall eines Wechselhabitats mittelbar eine erhebliche Wirkung auf die Population innerhalb des FFH-Gebietes entfalten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen zeitlich begrenzten Eingriff handelt und im Rahmen des Maßnahmekonzeptes (Maßnahme 3 nach Erläuterungsbericht) eine Wiederherstellung der Fläche vorgesehen ist, liegen die Wirkungen innerhalb der Toleranzgrenzen und können als unerheblich eingestuft werden. Im Hinblick auf die Maßnahme 3 hat die untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass diese keine Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung umfasst und somit aktuell nicht geeignet ist, den Konflikt mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die geplante Maßnahme daher durch eine Maßgabe zur langfristigen Sicherung und Unterhaltung zu untersetzen. Als geeignet werden eine Mahd im Abstand von drei Jahren oder eine jährliche Nutzung ab November eingeschätzt, da sich somit der Charakter

der Hochstaudenflur wiedereinstellen kann. Eine häufigere Nutzung steht dieser Entwicklung grundsätzlich entgegen und ist daher unzulässig. Die von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagene Nebenbestimmung A IV 4 stellt sicher, dass diese Vorgaben eingehalten werden, indem die Bewirtschaftung der betroffenen Habitatfläche der Spanischen Flagge (Euplagia quadripunctaria) geregelt wird.

Im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen zur Sanierung der Entwässerungsanlage sind in der FFH-Verträglichkeitsstudie zwar keine Betrachtungen enthalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes ist unter Berücksichtigung der beim Bau an Gewässern allgemein üblichen Standards zum Gewässerschutz jedoch nicht zu befürchten, da es sich bei der unmittelbar betroffenen Flussstrecke lediglich um eine LRT-Entwicklungsfläche handelt.

Mit dem geplanten grundhaften Ausbau der Bergstraße sind keine Veränderungen der Verkehrsführung oder des Verkehrsaufkommens vorgesehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich zur Bestandssituation keine Änderungen ergeben. Im Hinblick auf die ggf. zu berücksichtigenden anlagebedingten Wirkfaktoren sind daher weiterführende Betrachtungen nur im Hinblick auf die Änderung der Straßenentwässerung relevant. Aus den vorgelegten Unterlagen gehen dazu keine naturschutzfachlichen Betrachtungen hervor. Wie aus dem Plan Blatt-Nr. 5 hervorgeht, ist im Hinblick auf die Entwässerung lediglich ein Ausbau durch die Herstellung einer Furt sowie eine Neuprofilierung im Bereich der Einmündung der vorhandenen Wasserableitung (Graben) in die Mulde (hier im Bereich des Mühlgrabens) vorgesehen, so dass auch hier keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten sind.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes sind somit unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde

Auch für das Vogelschutzgebiet "Tal der Zwickauer Mulde" sind keine erheblichen Auswirkungen auf seine Schutzgüter zu erwarten, da keine der nachgewiesenen Vogelarten des Vogelschutzgebietes im Untersuchungsraum des Vorhabens vorhanden ist. Nachgewiesene Vogelarten des Vogelschutzgebietes sind Baumfalke (Falco subbuteo), Eisvogel (Alcedo atthis), Grauammer (Miliaria calandra), Grauspecht (Picus canus), Kiebitz (Vanellus vanellus), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Neuntöter (Lanius collurio), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Schwarzmilan (Milvus migrans) Schwarzspecht (Dryocopus martius), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Uhu (Bubo bubo), Wachtelkönig (Crex crex), Weißstorch (Ciconia ciconia) und Wespenbussard (Pernis apivorus).

1.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44, 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Auf § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG wird ausdrücklich verwiesen.

An der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich werden, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke verbleibt und damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsund Ruhestätten ununterbrochen gegeben bleibt. Um dies zu gewährleisten, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG angeordnet werden.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen.

Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Im Rahmen der Baumaßnahmen müssen sechs Bäume gefällt werden, die kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Vogelarten und für Fledermäuse besitzen. Sollte dies wider Erwarten dennoch der Fall sein, kann durch die ökologische Baubegleitung kurzfristig Abhilfe geschaffen werden.

Hinsichtlich der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden folgende CEF-Maßnahmen vorgesehen:

Im Bereich direkt unter der Bergstraße darf die Felsstruktur mit Spalten und Höhlen nicht verfüllt bzw. Entfernt werden, um den Verlust von potentiellen Winterquartieren sowie die mögliche Tötung von Individuen der Fledermäuse zu vermeiden.

Vor der Neugestaltung des Mündungsbereiches des Wassergrabens ist nochmals die mögliche Präsenz des Fischotters speziell das Vorhandensein eines Baues zu prüfen, um bei der Planung der Zuwegung zum Baubereich mögliche Störungen der Art weitgehend zu vermeiden.

Nach Anfüllung der Stützmauer ist der Damm flächendeckend mit Wasserdost (Eupatorium cannabinum) zu bepflanzen, um Ersatz für die verlorengehende Nektarsaugfläche für die Spanische Flagge zu schaffen.

Ferner erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

Diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nach Art und Umfang geeignet, die ökologisch-funktionale Kontinuität zu wahren.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und aufgrund der Vorbelastung und der intensiven Nutzung nicht wahrscheinlich.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine Ausnahmeerteilung von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

1.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mulden-Chemnitztal"

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet im Sinne des § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet "Mulden-Chemnitztal", festgesetzt durch die Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. Juli 2017.

Eine Betrachtung zur Betroffenheit des LSG fehlt in den Planunterlagen vollständig. Das Fehlen einer entsprechenden ist jedoch nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs in die Schutzgüter des LSG nicht entscheidungserheblich.

Der geplante grundhafte Ausbau der Bergstraße in Rochsburg wirkt sich im Hinblick auf die Schutzzweckformulierung in § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung im Wesentlichen durch den geplanten Eingriff in das Biotop LID 14522-46077 "Eichen-Hainbuchenwald westlich vom Bahnhof Rochsburg" auf die Schutzgüter des LSG aus, da ein Ausbau der bestehenden Straße vorgesehen ist und keine weiteren für das Landschaftsbild erheblichen Eingriffe erfolgen sollen. Bei dem vorgesehenen Eingriff in das Biotop LID 14522-46077, das entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung ausdrücklich Bestandteil des Schutzzwecks ist, durch die Entnahme von insgesamt sechs Bäumen im Randbereich zur bestehenden Straße betroffen. Der Charakter des Biotops wird dadurch nicht maßgeblich verändert, so dass der Verbotstatbestand aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung, der eine Beseitigung, Beeinträchtigung oder nachhaltige Veränderung dieses Biotops verbietet, nicht berührt wird.

Entsprechend § 5 Abs. 1 und 3 der Rechtsverordnung ist somit eine Erlaubnis für das Vorhaben zu erteilen. Durch die bündelnde Wirkung der Plangenehmigung kann die Erlaubnis durch eine Gestattung entsprechend § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung ersetzt werden, wenn das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde. Das Einvernehmen wurde von der unteren Naturschutzbehörde hergestellt.

2 Eigentum

Durch das Bauvorhaben wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme, d. h. die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan dargestellt. Die Plangenehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass auf die Inanspruchnahme der Flächen im plangenehmigten Umfang nicht verzichtet werden kann, da die benötigten Flächen ausschließlich für die Ausbaumaßnahme beansprucht werden. Nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde wurde der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt. Das mit Plangenehmigung festgestellte Vorhaben ist erforderlich und wird von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt. Das bedeutet, dass der mit der Umsetzung der Maßnahme

verbundene Flächenbedarf privater Grundstücke in dem in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist.

Sämtliche vom Bauvorhaben betroffene Grundstückseigentümer haben der Vorhabenträgerin eine Bauerlaubnis für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke erteilt.

3 Lärmschutz; Schutz vor Staubimmissionen

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu unter A IV 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Mit der Verordnung zur Einführung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Blm-SchV) wurde die EU-Richtlinie 2000/14/EG, die die Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lärmschutz bei Geräten und Maschinen zum Gegenstand hat, in deutsches Recht um-gesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für andere Gebiete als die in § 7 der 32. BlmSchV aufgezählten, hat die Plangenehmigungsbehörde die AVV Baulärm herangezogen. Auf die dort genannten Werte wurde zurückgegriffen, indem sie als sachverständige Aussage gewertet wurden.

Bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften zur Verminderung des Baulärms in Verbindung mit den Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass auch während der Bauausführung keine unvermeidbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

4 Sonstige öffentliche und private Belange

Weitere Belange (bspw. Wasser, Abfall etc.) sind durch das Vorhaben ebenfalls betroffen. Dazu liegt aber kein Regelungsbedarf der Plangenehmigungsbehörde vor, da das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit dem Landkreis Mittelsachsen, hergestellt wurde. Die Einhaltung der Hinweise des Landratsamtes Mittelsachsen wird ergänzend durch die Nebenbestimmung A IV 2 abgesichert.

VI Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.]

VIII Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBI. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Godehard Kamps Abteilungsleiter Infrastruktur